

**§ 1 Anwendungsbereich**

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.
2. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
3. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diese eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.  
Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

**§ 2 Angebot, Vertragsabschluss, Preise**

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir ein vom Kunden gemachtes Angebot ausdrücklich oder nach den Bestimmungen dieser AGB in sonstiger Form annehmen. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Schriftliche und mündliche Bestellungen sowie Bestellungen über E-Mail und Internet, andere Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung angenommen und damit verbindlich. Im Falle einer sofortigen Auslieferung kann jedoch die Auftragsbestätigung durch die Übersendung der Ware ersetzt werden.
2. Bestellt der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden. Der Vertragstext wird von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.
3. Die mit dem Angebot oder der Auftragsbestätigung gemachten Angaben, wie z. B. Beschreibungen, Zeichnungen oder Abbildungen dienen nur der Beschreibung des Kaufgegenstandes und sind damit unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.
4. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen Preislisten. Unsere Preise verstehen sich ab Fabrik bzw. ab Lager und enthalten die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer.
5. Liegt im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern der vorgesehene Liefertermin später als drei Monate nach Vertragsabschluss, so sind wir berechtigt, die dann gültigen Preislisten als Rechnungsgrundlage heranzuziehen.

**§ 3 Rückgabe- und Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen**

1. Der Verbraucher kann im Falle des Vertragschlusses über Telekommunikationsmittel die erhaltene Ware ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen durch Rücksendung der Ware zurückgeben. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform (z.B. als Brief, Fax, E-Mail), nicht jedoch vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312 e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Nur bei paketversandfähiger Ware (z.B. bei sperrigen Gütern) kann der Verbraucher die Rückgabe auch durch Rücknahmeverlangen in Textform erklären. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens. Die Rücksendung oder das Rücknahmeverlangen hat zu erfolgen an: retec GmbH, Bayernstraße 10, 30855 Langenhagen, www.retec-gmbh.de.  
Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie dem Verbraucher etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung muss der Verbraucher keinen Wertersatz leisten.
2. Der Verbraucher kann im Falle des Vertragsabschlusses über Telekommunikationsmittel seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn ihm die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312 e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an bzw. die Sache ist zu senden an: retec GmbH, Bayernstraße 10, 30855 Langenhagen, www.retec-gmbh.de.  
Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Verbraucher die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie dem Verbraucher etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie dem Verbraucher etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung muss der Verbraucher keinen Wertersatz leisten.
3. Der Verbraucher hat die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von EUR 40,00 nicht übersteigt oder wenn der Verbraucher bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Anderenfalls ist die Rücksendung für den Verbraucher kostenfrei.

**§ 4 Lieferung, Gefahrübergang**

1. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Fabrik bzw. ab Lager, sofern nicht die Abholung durch den Kunden schriftlich vereinbart worden ist. Beim Versandkauf versteht sich der Kaufpreis zzgl. Versandkosten in tatsächlich entstehender Höhe (Porto- bzw. Anlieferungskosten).
2. Versandweg und –mittel sind mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung im Rahmen des Geschäftsblichen unserer freien Wahl überlassen.
3. Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe an den Käufer oder an eine von ihm bevollmächtigte Person, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird die Ware versichert versandt. Die Kosten hierfür trägt der Unternehmer.
4. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.
5. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern und, gbf. abweichend von etwaigen Kaufpreistundungen, sofort zu berechnen.

**§ 5 Lieferfristen, Rücktritt**

1. Sofern nicht ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen und Leistungen schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von vier Wochen. Lieferfristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden.
2. Im Falle von Liefer Schwierigkeiten gilt gegenüber Unternehmern Folgendes: Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung. Soweit dem Unternehmer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzüglich schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.
3. Befinden wir uns im Verzug, so kann uns der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen und, falls die Lieferung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt, vom Vertrag zurückzutreten.

**§ 6 Mängelrüge, Gewährleistung**

1. Empfangene Ware ist durch den Unternehmer unverzüglich zu prüfen. Bei Vorliegen offensichtlicher Mängel muss der Unternehmer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Empfang der Ware, den offensichtlichen Mangel schriftlich rügen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Beanstandung insoweit nicht mehr möglich. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Für Kaufleute gelten im übrigen auch die §§ 377, 378 HGB.
2. Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte 2 Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers.
3. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe oder Form – auch von den Beschreibungen der Ware im Angebot oder von Mustern – sind kein Mangel und können nicht beanstandet werden, es sei denn, dass die Abweichung für den Kunden unzumutbar ist.
4. Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware zu.
5. Gegenüber Unternehmern übernehmen wir die Gewährleistung in der Gestalt, dass wir Waren, die Material- oder

Fabrikationsfehler oder sonstige Mängel aufweisen, innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang nach unserer Wahl kostenlos ausbessern oder ersetzen.

6. Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
7. Der Kunde hat uns die zur Vornahme der uns notwendig erscheinenden Maßnahmen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.  
Schlägt eine Nacherfüllung fehl oder ist sie uns innerhalb angemessener Frist nicht möglich, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten; bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

**§ 7 Haftung**

1. Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiteter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiteter Nacherfüllung Schadensersatz, verleiht die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers.
2. Für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften wir für jedes Verschulden von uns oder unserem Erfüllungsgehilfen.
3. Im übrigen haften wir gegenüber Unternehmern bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Gegenüber Verbrauchern beschränkt sich unsere Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.
5. Schadensersatzansprüche von Unternehmern wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist, sowie in den Fällen der Nr. 2.

**§ 8 Zahlungen**

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind sämtliche Zahlungen innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Frist ist das Rechnungsdatum.
2. Der Kunde kann den Kaufpreis per Nachname, Rechnung oder Kreditkarte leisten. Schecks und Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Die Hereinnahme von Wechseln bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Wechselspesen und Diskontzinsen gehen zu Lasten des Käufers.
3. Wir sind berechtigt, Zahlungen des Kunden mit der jeweils ältesten fälligen offenen Forderung zu verrechnen, auch wenn die Zahlungsanweisung des Kunden Abweichendes besagt.
4. Sollten Umstände bekannt werden, die nach unserem kaufmännischen Ermessen die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, so sind wir berechtigt, die Lieferung von vorheriger Zahlung (Nachname oder Vorkasse) abhängig zu machen. Werden solche Umstände nach Auslieferung der Ware bekannt, können wir die Kaufpreisforderung sofort zur Zahlung fällig stellen. Im Falle der Hereinnahme von Wechseln können wir vom Käufer die sofortige Barzahlung Zug um Zug gegen Rückgabe der Wechsel verlangen.
5. Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zu erklären. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

**§ 9 Fälligkeitszinsen, Zahlungsverzug**

1. Bei Überschreitung des in § 8 Abs. 1 eingeräumten oder individuell vereinbarten Zahlungsziels kommt der Kunde in Verzug. Im Falle des Verzuges werden gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, gegenüber Unternehmern in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Zinsen sind sofort fällig. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt unberührt.
2. Vor der vollständigen Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen und etwaiger Kosten sind wir zu weiteren Lieferungen aus laufenden Verträgen nicht verpflichtet.
3. Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder sollten uns Umstände bekannt werden, die dessen Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, so können wir unabhängig von den vorstehend getroffenen Bedingungen, alle noch offenen Verbindlichkeiten sofort fällig stellen, auch soweit sie gestundet, Sicherheit für sie gegeben oder Wechsel ausgestellt sind. Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, Sicherheiten zu fordern oder nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Die Kosten einer Mahnung und der Rechtsverfolgung einschließlich aller hierzu erforderlichen Maßnahmen (z.B. Einholung von Auskünften, Einschaltung eines Inkassobüros) gehen als Verzugschaden zu Lasten des Kunden.

**§ 10 Eigentumsvorbehalt**

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware behalten wir uns bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Gegenüber Unternehmern behalten wir uns das Eigentum solange vor, bis sämtliche uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen einschließlich Zinsen sowie etwaiger Kosten und Spesen bezahlt sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
2. Eine Bev- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Unternehmer erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache. Gleiches gilt bei Vermischung der Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen.
3. Der Unternehmer darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern. Sämtliche aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen einschließlich etwaiger Sicherheiten tritt der Unternehmer hiemit in Höhe unserer Kaufpreisforderungen an uns ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Falls der Unternehmer Vorbehaltsware, die mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet wurde, veräußert, gilt die Abtretung in Höhe des Wertes unseres Miteigentumsanteils. Wir nehmen die entsprechenden Abtretungen an.
4. Der Unternehmer darf die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Unternehmer jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Unternehmer verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.
5. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Pfändungen hat der Kunde auf den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen. Von einer Pfändung oder einem sonstigen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware ist uns unverzüglich Mitteilung zu machen. Gleiches gilt im Falle des Wechsels des Wohn- oder Geschäftssitzes des Kunden.
6. Sofern sich der Unternehmer vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Unternehmer. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Unternehmer schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.
7. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Käufer um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

**§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Ist der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, gilt als Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag Hannover. In diesem Falle ist für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, auch für Wechsel- und Scheckklagen, Hannover der ausschließliche Gerichtsstand. Wir können nach unserer Wahl den Kunden auch bei dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.
2. Die vertraglichen Beziehungen unterstehen ausschließlich dem deutschen Recht. Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

**§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in einem auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Vertrag eine Lücke herausstellen, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Es soll vielmehr insoweit eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt beachtet hätten.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich nur auf den Verkehr mit Unternehmern bezieht, unwirksam sein oder werden, so gelten die entsprechenden Bestimmungen für Verbraucher. Im Übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.